



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Antrag auf Gewährung einer Unterstützungszahlung

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Bundesgeschäftsstelle
Poststraße 4-5

D-10178 Berlin

Hiermit beantrage ich entsprechend §§ 3a, 7,8 der BDK - Sozialordnung eine Unterstützungszahlung*:

für das verstorbene Mitglied

Name Vorname Landesverband

oder

für den verstorbenen Ehepartner

Name Vorname

* Die Kopie der Sterbeurkunde bzw. bei Unfalltod die Bescheinigung über die Todesursache ist diesem Antrag beigelegt.

Die Auszahlung soll an folgenden Antragsberechtigten erfolgen:

Name Vorname BIC

Verhältnis zur/zum Verstorbenen IBAN

Straße, Hausnr. Kreditinstitut

PLZ, Ort Sitz des Kreditinstituts

Hinweis: Gemäß BDK - Bundessatzung, § 4 Nr. 3, können Ehegatten verstorbener ordentlicher Mitglieder die Hinterbliebenen - Mitgliedschaft erwerben.



Folgende Leistungen bietet der Bund Deutscher Kriminalbeamter für Hinterbliebenen-Mitglieder:

- Bezug der im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Fachzeitschrift ‚der kriminalist‘ mit zehn Monatsausgaben sowie spezifischen Informationsmaterial des Landesverbandes.
- Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsschutzordnung des BDK und im Regelfall einer zwischen dem BDK und einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Die Mitglieder erhalten Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis oder Ruhestandsverhältnis im Zusammenhang stehen und Bezug zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit haben bzw. hatten.
- Leistungen aus dem Sozialfonds des BDK gemäß Sozialordnung. Unterstützungszahlung im Todesfall im ersten und zweiten Mitgliedsjahr 150,00 €, im dritten und vierten Mitgliedsjahre 200,00 €, im fünften und sechsten Mitgliedsjahr 250,00 €, danach 300,00 €.

Im Fall des Unfalltods wird eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 750,00 €, gewährt. Selbsttötung gilt nicht als Unfalltod.

- Beihilfen bei nachgewiesener unverschuldeter Notlage.
- Einschluss in den Versichertenkreis abgeschlossener Gruppenversicherungsverträge wie Sterbegeldversicherung, private Rechtsschutzversicherung und private Rentenversicherung.

Der Beitrag beläuft sich bei Hinterbliebenen-Mitglieder eines verstorbenen Mitglieds im aktiven Dienstverhältnis oder in aktiver Beschäftigung auf 25% des Beitrags vom Bundesanteil des verstorbenen Mitglieds bzw. bei Hinterbliebenen-Mitglieder eines verstorbenen Mitglieds im Ruhestand oder in Rente auf 50% des Beitrags vom Bundesanteil jeweils zzgl. des vom Landesverband erhobenen Anteils.

Ich möchte dem BDK als Hinterbliebenen-Mitglied beitreten.

Ich möchte nicht Hinterbliebenen-Mitglied werden.

Ort, Datum

Unterschrift